

Hygieneplan der Schule im Autal – Anpassung Nr. 3 (Stand Januar 2022)

Maßnahmen des Infektionsschutzes für Schüler*innen, Lehrer*innen, Betreuungskräfte und weitere Mitarbeiter*innen der Schule im Autal.

Der Hygieneplan der Schule im Autal basiert auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und den jeweils aktuellen Schul-Corona-Verordnungen des Landes Schleswig-Holsteins.

Der Hygieneplan kann bzw. muss bei Veränderung des Infektionsgeschehens oder neuen Verordnungen angepasst werden. SuS, Mitarbeiter*innen und Eltern/ Erziehungsberechtigte werden über Elternbriefe (SchoolFox) und/ oder die Homepage informiert.

Das Schuljahr 2021/2022 läuft im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Bei steigenden Infektionszahlen in Schleswig-Holstein bzw. im Kreis Schleswig Flensburg kann es passieren, dass wieder zwei Kohorten gebildet werden müssen.

Im Folgenden wird tabellarisch aufgezeigt, welche Vorschriften für die Schule im Autal gelten, wenn wir:

- Möglichkeit A: eine Gesamtkohorte sind,
- Möglichkeit B: zwei bzw. drei Kohorten bilden.

	Möglichkeit A	Möglichkeit B <u>Zusätzlich zu A gilt:</u>
Schulbeginn	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hände werden vor Betreten des Schulgebäudes gewaschen. • Im Schulgebäude wird eine medizinische Mund-Nasen-Schutz getragen. • Schüler und Schülerinnen kommen möglichst zeitnah zu Unterrichtsbeginn und warten an den Testtagen (Montag, Mittwoch und Freitag) auf dem Schulhof. An den anderen Tagen findet das Bewegungsband statt und auch die Lerngruppenräume dürfen bereits vor Unterrichtsbeginn betreten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler und Schülerinnen gehen direkt in ihren Pausenbereich. • Zugewiesene Eingänge werden nach Aufforderung verwendet. • Das Bewegungsband findet nicht statt.
Toiletten und Waschräume	siehe Punkt: Persönliche Hygiene	Toiletten und Waschräume sind den Kohorten zugeordnet, eine Begegnung wird so vermieden.
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln. • Auf dem Schulhof muss kein medizinische Mund-Nasen-Schutz getragen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulhof für die Kohorten unterteilt
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Hände werden vor und nach dem Sportunterricht gewaschen. • Der Sportunterricht findet nach den Vorgaben des Ministeriums statt. • Der 3. Jahrgang wird gemeinsam unterrichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sportunterricht des 3. Jahrgangs findet getrennt nach Kohorten statt.
Modultage	<ul style="list-style-type: none"> • Module finden normal statt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Module finden nicht statt.

Schulschluss		<ul style="list-style-type: none">• Die Schüler und Schülerinnen verlassen das Schulgebäude durch ihren zugewiesenen Eingang.
Bus	<ul style="list-style-type: none">• Im Bus herrscht Maskenpflicht.	<ul style="list-style-type: none">• Im Bus herrscht Maskenpflicht.

Allgemein geltende Vorschriften:

Persönliche Hygiene

• Gründliche Handhygiene

- Die Schüler*innen waschen immer dann ihre Hände für 20-30 Sekunden gründlich mit Seife (Merkplakate hängen an allen Waschbecken aus):
 - wenn sie das Schulgebäude vor Unterrichtsbeginn betreten;
 - bevor und nachdem sie etwas essen;
 - nach der Nutzung sanitärer Anlagen (alle Toiletten und Waschräume werden jeden Tag überprüft und sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet), zusätzlich vor dem Betreten des Lerngruppenraumes;
 - bei Verschmutzung;
 - nach Pausen;
 - es stehen Desinfektionsmittel für Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen und angemeldeten Besucher*innen zur Verfügung.

Außerdem gilt:

- nicht mit den Händen an Mund, Nase und Augen fassen;
- keine Berührungen, Umarmungen und kein „Hände schütteln“;
- Niesen und Husten in die bedeckte Ellenbeuge oder in ein Einwegtaschentuch;
- Mund-Nase-Bedeckungen werden persönlich aufbewahrt und nicht auf Tischen, Stühlen oder Bänken abgelegt.

Raumhygiene

- Regelmäßiges und richtiges Querlüften über mehrere Minuten findet mehrmals am Vormittag statt.
- Wasser, Seife, Papierhandtücher sind vorhanden und werden regelmäßig nachgefüllt.
- Eine verstärkte Reinigung von Flächen (Flächendesinfektion), die von Schüler*innen angefasst wurden, findet täglich durch das Reinigungspersonal statt.
- In den Lerngruppenräumen befinden sich CO2 Warnampeln.

Schutz von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Besucher -dazu zählen auch Eltern und Erziehungsberechtigte- betreten das Schulgelände nur nach Anmeldung und unter Beachtung der Hygienevorschriften. Es gilt die 2G-Regelung.
- Schüler*innen, Lehrkräfte oder weitere Personen mit einer akuten Erkrankung (z.B. Fieber, Husten, Atemnot, Magen- oder Darmbeschwerden...) dürfen das Schulgelände nicht betreten.

- Schüler*innen, die Krankheitssymptome aufzeigen, bzw. während des Schulvormittages entwickeln, sind unverzüglich durch die Eltern oder einem Sorgeberechtigten abzuholen.
- Schüler*innen, Lehrkräfte oder weitere Personen, die in einer Hausgemeinschaft mit COVID-19 Verdachtsfall wohnen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Familie eines Kindes/ bei Lehr- und Betreuungskräften in der Schule ist dem Gesundheitsamt dies zu melden.

Selbsttests

Jeweils montags, mittwochs und freitags führen die Kinder in der Schule einen Selbsttest durch. Alternativ können die Eltern eine qualifizierte Selbstauskunft oder eine Testbescheinigung eines Testzentrums abgeben.

Fällt ein Selbsttest positiv aus, muss der Schüler oder die Schülerin abgeholt werden und sich in häusliche Quarantäne begeben. Die Eltern veranlassen unverzüglich einen PCR-Test.

Maskenpflicht

Umfang der Pflicht zum Tragen einer MNB

Auf dem Gelände von Schulen im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Das gilt in allen Schulen in Schleswig-Holstein und grundsätzlich für alle Personen in Schulen.

In einem „Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen“ stehen dabei zum Beispiel auch alle Konferenzen, alle Elterngespräche oder das Abholen von Zeugnissen oder Arbeitsmaterial.

Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen, die für bestimmte Situationen in der Schule gelten.

Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,

- wenn sie sich auf dem Schulhof und im Freien auf dem Schulgelände aufhalten;
- wenn sie Sportunterricht haben sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
- wenn sie in der Mensa einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;

- wenn sie sich während ihres Schulwegs nicht in einem Innenraum oder in einem geschlossenen Fahrzeug aufhalten, es sei denn, dass sie in dem geschlossenen Fahrzeug allein oder lediglich zusammen mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, sind; jedoch bleiben Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen:

- Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,
- Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem außerschulischen Lernort, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,
- Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben.

An Schulen tätige Personen müssen auf dem Schulgelände im Freien keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gleiches gilt in Innenräumen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Ausnahme: Förderung der Sprachbildung und -entwicklung

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren sollen die Schülerinnen und Schüler durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz zeitweise ausgenommen sein. Dies betrifft insbesondere den Unterricht in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie die Sprachbildung und -entwicklung in einem zusätzlichen Förderunterricht. Gleiches gilt grundsätzlich für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann von der Aussetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht absehen. Dies setzt voraus, dass ihr oder ihm Umstände bekannt werden oder bekannt gemacht werden, die im Interesse des Infektionsschutzes das Anliegen, die Schülerinnen und Schüler bei der Sprachbildung und -entwicklung bestmöglich zu fördern, überwiegen. Diese Umstände können sich auf eine einzelne Lerngruppe oder auf alle betreffenden Lerngruppen beziehen (insbesondere: Auftreten eines Infektionsfalles; besonderer Schutzbedarf innerhalb einer Lerngruppe). Auch sind Empfehlungen oder Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Maskenpausen

Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergibt sich aus den Bestimmungen des Ministeriums.

Maskenpausen gibt es in den Pausen auf dem Schulhof. Dies ist nach den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ausreichend. Die Lehrkräfte achten auf das richtige Auf- und Absetzen und Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist bei kurzen Sequenzen im Deutsch- oder Englischunterricht (Sprachbildung) aufgehoben. Die Lehrkraft entscheidet über die Notwendigkeit.

Auch ein Frühstück in der Lerngruppe ist möglich, wenn die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Außerdem kann die Aufsicht führende Lehrkraft, dass Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers liegen, kurzzeitig aussetzen, wenn es der Schülerin / dem Schüler plötzlich mit der Maske nicht gut gehen sollte. Auf einen Abstand von 1,5m zu anderen Personen ist dann zu achten.

Individuelle Pausen am geöffneten Fenster während der vorgeschriebenen Lüftungszeiten sind jederzeit ohne Nachfrage möglich.

Durch die ermöglichte Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht dürfen die grundlegenden Vorgaben der Schulen-Coronaverordnung und gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung bestehende Pflichten nicht umgangen werden.